

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Waren (Müritz) im Bereich Kultur - Kulturförderrichtlinie

Die vielfältigen und abwechslungsreichen Angebote in Kunst und Kultur sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Leben unserer Stadt für Einwohnerinnen und Einwohner und Touristen geworden. Verbände und Vereine, Künstlerinnen und Künstler und andere Einzelschaffende, aber auch private Anbieter und Unternehmen schaffen durch ihre Aktivitäten eine breite Kulturlandschaft, die auch über die Stadtgrenzen hinaus bekannt ist. Die Stadt Waren (Müritz) fühlt sich für diese Entwicklung mit verantwortlich und wirkt entsprechend ihren Möglichkeiten unterstützend und fördernd bei den verschiedenen Events und Projekten. Die Stadt Waren (Müritz) erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Die Stadt Waren (Müritz) gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)

1.2 Zuwendungen können für zeitlich begrenzte künstlerische und kulturelle Vorhaben gewährt werden, z.B. für kulturelle Projekte aus den Bereichen: bildende Kunst, darstellende Kunst, Film und Medien, Heimatpflege, internationale Kulturarbeit, Jugendkunstschulen, Literatur, Musik, kulturelle Bildung und Soziokultur. Grundsätzlich sollen die Projekte in der Stadt durchgeführt werden.

1.3 Nicht gefördert werden:

- Benefizveranstaltungen,
- Feste und Feiern, die nicht ein bedeutendes oder herausragendes Jubiläum würdigen,
- Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen mit kommerziellem Charakter,
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die eindeutig religiöser oder parteipolitischer Art sind.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt, in Zusammenarbeit mit dem Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss, aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Die Fördergelder dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Waren (Müritz) auf die kein Rechtsanspruch besteht. Über die Höhe der Förderung entscheiden die zuständigen Gremien der Stadt Waren (Müritz) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grundlage der Empfehlung des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses. Fördergelder sind jedes Jahr neu und schriftlich zu beantragen. Erfüllen mehrere Antragsteller die entsprechenden Voraussetzungen und nur eine Maßnahme ist erforderlich, gilt das pflichtgemäße Ermessen ebenso. Vor Entscheidung über die Höhe der Förderung eines Antragstellers berät die Verwaltung.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein. Der Zuwendungsempfänger soll seinen Sitz in der Stadt Waren (Müritz) haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zur Stadt Waren (Müritz) aufweisen, die von künstlerischer oder kulturpolitischer Bedeutung für die Stadt sind und an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Mit Antragseingang gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt; mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird weder dem Grunde, noch der Höhe nach, ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet; der Antragsteller beginnt mit dem Projekt auf eigene Verantwortung; es bestehen keine Regressansprüche gegen die Stadt.

3.2 Zuwendungen sollen grundsätzlich nur bewilligt werden für Projekte,

- a) die einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern Rechnung tragen,
- b) die den Anforderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft Rechnung tragen (Inklusion),
- c) in deren Umsetzung wenigstens der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird,
- d) bei denen sich die Zuwendungsempfänger angemessen an der Finanzierung beteiligen,
- e) bei denen eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung des Projektes erfolgt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Projektförderung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung grundsätzlich als Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Der zu erbringende Eigenanteil in Höhe von 20 % der Gesamtkosten kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist nicht weniger als der gesetzliche Mindestlohn anzusetzen. Eigenarbeitsleistungen sind nachzuweisen. Über eine Gesamtfinanzierung kann gesondert entschieden werden.

4.2 Zuschuss für Veranstaltungen im Bürgersaal

Kulturelle Veranstaltungen, die dem Gemeinwohl dienen und von besonderem Interesse für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Waren (Müritz) sind, können auf Antrag einen Zuschuss für die Finanzierung der Kosten des Bürgersaales erhalten. Auch hier beträgt der Eigenanteil 20 % der Gesamtkosten. Diese Finanzierung ist offenzulegen. Über eine Gesamtfinanzierung kann gesondert entschieden werden. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bleibt unberührt.

4.3 kostenfreie Nutzung städtischer Verkaufshütten

Im Rahmen gemeinwohlorientierter Veranstaltungen, die von künstlerischer oder kulturpolitischer Bedeutung für die Stadt sind und an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, ist eine kostenfreie Nutzung der städtischen Hütten inkl. Transport sowie Auf- und Abbau auf Antrag möglich (z. B. „Weihnachtliches Waren“).

4.4 kostenfreie Nutzung städtischer Flächen

Im Rahmen gemeinwohlorientierter Veranstaltungen, die von künstlerischer oder kulturpolitischer Bedeutung für die Stadt sind und an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, ist eine kostenfreie Überlassung städtischer Flächen auf Antrag möglich (z. B. Töpfermarkt).

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Zweckbindungen

Bei Zweckentfremdung der gezahlten Fördermittel besteht eine Rückzahlungspflicht. Ausgaben, die nicht direkt mit dem Projekt im Zusammenhang stehen, sind nicht förderfähig.

5.2 Förderung in den Folgejahren

Aus einer einmaligen oder mehrmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung in den Folgejahren.

5.3 Datenspeicherungen

5.3.1 Die Erhebung der personenbezogenen Daten in den Antragsformularen erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung der

Antragsverfahren.

5.3.2 Die Daten werden in einer Datenbank der Stadt zehn Jahre nach Abschluss des Verwaltungsvorgangs gespeichert. Auf Anfrage erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller Auskünfte über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Anfrage ist zu richten an die Postanschrift: Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) oder digital an kultur@waren-mueritz.de.

5.3.3 Die Daten stehen der Bewilligungsbehörde und den Prüfeinrichtungen der Stadt, des Landes, der Europäischen Union sowie den von diesen zu Prüfzwecken beauftragten Stellen zur Verfügung. Darüber hinaus können Angaben über alle gewährten Zuwendungen, Angaben über die einzelnen geförderten Vorhaben und die Zuwendungsempfänger sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel einzeln oder insgesamt durch die Stadt und die Europäische Union veröffentlicht werden.

5.4 Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Projekte und Veranstaltungen in geeigneter Weise auf die städtische Förderung hinzuweisen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags sowie eines Finanzierungsplans. Der vollständige Antrag ist bei der Stadt einzureichen. Die Anträge auf eine Projektförderung oder auf Zuschuss Bürgersaal sollen bis zum 31. Januar für Maßnahmen des laufenden Jahres bei der Stadt vorliegen. Soweit noch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen oder andere Umstände die Einreichung von Anträgen verzögern, ist eine spätere Antragstellung möglich.

6.1.2 Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen begründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.

6.1.3 Um die Genehmigung für eine kostenfreie Nutzung der städtischen Hütten oder einen Gebührenerlass für die Nutzung städtischer Flächen zu erhalten, hat eine umfassende Beschreibung des Projektes oder des Zwecks der Veranstaltung zu erfolgen. Darin ist der Gemeinwohlcharakter zu belegen. Die Aktion bzw. die Veranstaltung muss öffentlich zugänglich sein und eine Beteiligung der Allgemeinheit ist zu ermöglichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Nach der Beratung im Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss erfolgt die Bewilligung der Zuwendung in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides der Stadt Waren (Müritz). Erst nach Bestätigung des jeweiligen Haushaltes werden die Kulturfördermittel ausgezahlt.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelabforderung bei der Stadt abzurufen. Projektmittel können sofort nach der Bewilligung ausgezahlt werden. Der Zuschuss für Veranstaltungen im Bürgersaal wird erst nach deren Durchführung an den Antragsteller gezahlt. Dazu muss eine Kopie der Rechnung der Kur- und Tourismus GmbH vorliegen.

7. Verwendungsnachweisverfahren

7.1 Verwendungsnachweise Projektförderung

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus Tätigkeits- oder Geschäftsbericht (Sachbericht), entsprechenden Rechnungen und Belegen sowie relevanten Presseberichten, ist nach Abschluss des Projektes, spätestens aber bis zum 31. März des Folgejahres, dem Zuwendungsgeber vorzulegen.

7.2 Zuschuss Bürgersaal

Bei den Zuschüssen für Veranstaltungen im Bürgersaal sind die entsprechenden Rechnungen der Kur- und Tourismus GmbH in Kopie als Beleg beizufügen.

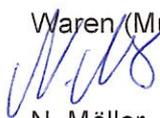
7.3 Rückzahlungen von Fördermitteln

Bei Nichtrealisierung eines Projektes ist dies umgehend anzuzeigen und ein bereits gewährter Zuschuss zurückzuzahlen. Ausgenommen davon sind Mittel, die nachweislich Verwendung in anderen förderfähigen Projekten des Antragstellers finden.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Kulturförderrichtlinie vom 07.12.2022 und 05.06.2024 außer Kraft.

Waren (Müritz), 04.06.2025



N. Möller
Bürgermeister